

Hausordnung

Diese Hausordnung beinhaltet im Sinne des StPHG 2003 idjgF Vorschriften über das von Bewohnerinnen/Bewohnern und Besucherinnen/Besuchern zu beachtende Verhalten:

1. Im Interesse einer bestmöglichen Versorgung und Betreuung der Bewohnerinnen/Bewohner ist es notwendig, die Anordnungen des befugten Personals zu befolgen.
2. Das Rauchen im Landespflegezentrum (LPZ) ist nur an den ausdrücklich dafür gekennzeichneten Plätzen gestattet.
3. Der Aufenthalt von offensichtlich betrunkenen Besucherinnen/Besuchern bzw. Gästen ist auf dem Areal des LPZ verboten.
4. Tätigkeiten, die eine Brandgefahr darstellen, sind streng verboten. Brände sind sofort dem Personal zu melden. Im Brandfall sind die Weisungen des Personals bzw. der Einsatzkräfte striktest zu befolgen.
5. Bedienstete des Hauses sind berechtigt, die Wohneinheit grundsätzlich nur mit Zustimmung der Bewohnerin/des Bewohners zu betreten.
6. Die Bewohnerinnen/Bewohner haben ein Recht auf Gleichbehandlung, auf Wahrung und Schutz ihrer Persönlichkeit, auf Ruhe und Rücksichtnahme seitens anderer Bewohnerinnen/Bewohner sowie Besucherinnen/Besucher. Die Verwendung eigener Fernseh- und Radioapparate oder anderer elektrischer Geräte bedarf der Zustimmung der Heimleitung.
7. a) Bewohnerinnen/Bewohner sowie Besucherinnen/Besucher haben das Recht, Wünsche und Beschwerden dem Personal vorzutragen und sind diese vom Personal an die zuständigen Stellen im LPZ weiterzuleiten. Bewohnerinnen/Bewohner können sich mit Beschwerden auch direkt an die Stmk. Patienten- und Pflegeombudsschaft beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 8, Friedrichgasse 9, 8010 Graz, Tel.: 0316/877-3350 (-3318 oder -3191), E-Mail: ppo@stmk.gv.at wenden.
b) Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat das Recht auf Einsicht in die persönliche Pflegedokumentation bzw. diese gegen Kostenersatz bei der Heimleitung in Kopie ausgefertigt zu erhalten (siehe auch § 6 Abs. 1 Pkt. 3 Heimstatut).
c) Eine Kopie der Polizze der Betriebshaftpflichtversicherung kann auf Anfrage bei der Heimleitung eingesehen werden.
8. a) Die Ruhezeiten werden von der Heimleitung festgesetzt und sind am schwarzen Brett ausgehängt. Während dieser Zeit ist in besonderer Weise darauf zu achten, die übrigen Bewohnerinnen/Bewohner in ihrem Ruhebedürfnis nicht zu stören.
b) Die Essenszeiten sind am schwarzen Brett ausgehängt.
c) Falls Bewohnerinnen/Bewohner beabsichtigen, das Areal des LPZ zu verlassen, ist dies dem Pflegepersonal bekannt zu geben.
d) Bei Urlaubsreisen oder Verwandtschaftsbesuchen ist die Anschrift während der Abwesenheit der Heimleitung mitzuteilen.
9. Besuch von Bewohnerinnen/Bewohnern:
a) Die Besuchszeiten werden von der Heimleitung festgelegt und an geeigneter Stelle durch Anschlag kundgemacht. Die Heimleitung kann in begründeten Fällen besondere Besuchsregelungen festlegen.
b) Außerhalb der Besuchszeit kann, wenn der Zustand der Bewohnerin/des Bewohners dies zulässt und der Betrieb im LPZ nicht gestört wird, die Bewohnerin/der Bewohner von einem Besuchswunsch informiert werden und mit dem Besuch einen Aufenthaltsraum aufsuchen.
c) Besuche, die die Bewohnerin/der Bewohner nicht zu empfangen wünscht, werden nicht zugelassen.

- d) Die Aufnahme Dritter in die Wohneinheit ist nicht gestattet. Wenn es aber für das Wohl der Bewohnerin/des Bewohners erforderlich ist und die Räumlichkeiten dies zulassen, sind Übernachtungen nach vorheriger Zustimmung durch die Heimleitung zulässig.
- e) Das Betreten des Areals des LPZ-Bereiches und seiner Einrichtungen ist nur in dem von der Heimleitung erlaubten Ausmaß zulässig und erfolgt auf eigene Gefahr.

10. Seelsorge:

- a) Wünschen Bewohnerinnen/Bewohner den Besuch einer Seelsorgerin/eines Seelsorgers, ist diese/dieser vom Personal umgehend zu verständigen.
- b) Den Bewohnerinnen/den Bewohnern ist der Besuch des Gottesdienstes sowie religiöser Andachtsübungen nach Maßgabe des Gesundheitszustandes zu ermöglichen.

11. Post und deponierte Gegenstände der Bewohnerinnen/der Bewohner:

- a) Die über die Heimleitung eingegangenen Postsendungen werden den Bewohnerinnen/den Bewohnern unverzüglich zugestellt.
- b) Bewohnerinnen/Bewohner können Geld und Wertgegenstände gegen schriftliche Bestätigung bei der Heimleitung nach Maßgabe vorhandener und entsprechender Verwahrungsmöglichkeiten hinterlegen.
- c) Hinterlegte oder hinterbliebene Geldbeträge, Wertgegenstände und andere Dinge, die zur Nachlassmasse gehören, werden nur über Beschluss des Nachlassgerichtes ausgefolgt.

12. Das Abstellen von Fahrzeugen von Bewohnerinnen/Bewohnern sowie Besucherinnen/Besuchern am Areal des LPZ ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen gestattet. Ausgenommen sind Fahrzeuge, mit denen Kranke oder Behinderte befördert werden. Hierbei sind die diesbezüglichen Vorschriften der Heimleitung, insbesondere Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen zu beachten.

Die Heimleitung ist berechtigt, Fahrzeuge, die entgegen dieser Anordnung abgestellt werden und die Versorgung gefährden bzw. den Brand- und Katastrophenschutz beeinträchtigen, auf Kosten des Fahrzeughalters vom Areal des LPZ entfernen zu lassen.

13. Das Mitnehmen von Tieren in das Anstaltsareal ist grundsätzlich erlaubt. Der Tierhalter/die Tierhalterin ist für die Sicherheit verantwortlich und haftet für etwaige Schäden (siehe auch § 13 Heimstatut).

14. Betteln, Hausieren und das Feilhalten von Waren und jede Art von Werbung sind im Bereich des LPZ nicht gestattet.

Ausgenommen davon sind der Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, durch die im LPZ bestehenden geschäftlichen Einrichtungen bzw. gesonderten Genehmigungen durch die Heimleitung.

15. Verstoß gegen die Hausordnung:

Die Heimleitung ist um die Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen/Bewohner bemüht. Die dazu notwendigen Normen verlangen auch, dass sich die Bewohnerinnen/Bewohner und Besucherinnen/Besucher an die getroffenen Anordnungen halten.

Die Heimleitung ist berechtigt, Besucherinnen/Besucher, die sich den Anordnungen trotz Abmahnung nicht fügen, aus dem LPZ zu weisen.

Wenn eine Bewohnerin/ein Bewohner die notwendige Pflege und Betreuung strikt verweigert oder in grober Weise gegen die Hausordnung verstößt, so kann das bestehende Vertragsverhältnis gelöst werden.